

sich nicht getraute, sowohl zu halben, als Vierteln, als auch einzeln selbiges zu verpfunden, und an andere gegen Geld zu verlaßen, ihme frey stehen möge, jedoch mit der ausdrücklichen restriction, daß niemand hierdurch dem Pächter Eintrag thun, und das Vieh zu solchem Ende anderwärts verkauffen und schlachten solle, Dahingegen Verpächtere sich verbindlich machen, ihn, Pächtern behörig zu schützen, und insonderheit den bißherigen George Hallbauern, welcher seither das Schlachten gratis exerciret, solches weiter nicht zu gestatten; zu Urkund deßen ist gegenwärtiger Pacht-Brieff aufgerichtet und zu Pappier gebracht, auch obrigkeitlicher Confirmation anheimgegeben worden. So geschehen Nieder-Gorbitz, Lichtmeße Anno 1727.

Die Konfirmation des Pachtkontraktes erfolgte zu Dresden am 8. Februar 1727. Das beigefügte kreisförmige, papierne Siegel trägt das kurfürstliche Wappen mit doppelter lateinischer Inschrift. Die äußere lautet: Christiana Bernhardina Königin in Poln u. Churf. z. Sachsen G. Mareg. z. Brandenburg. Die innere kreisförmige Inschrift lautet: Gorbitzer und Cossebaudaer Gerichts-Insiegel.

Die Verpachtung der Fleischbank bildete mit der Zeit eine hübsche Einnahmequelle der Gemeinde. Der Pachtpreis stieg; so 1804 und 1805 auf 12 Thlr. Er betrug in den Jahren 1840—1844 laut der noch vorhandenen Pachtkontrakte 20, in den Jahren 1845—1851 aber 24 Thlr. Mit Einführung der Gewerbefreiheit 1862 hörte die Fleischbankgerechtsame auf.

Als der zeitherige Fleischhauer Johann Christian Müller zu Hintergersdorf 1786 das Bankschlachten in Niedergorbitz erpachtete, hatte er folgenden „Bank- und HauschlächterEyd“ zu leisten:

Ich Johann Christian Müller, schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen, einen wahren leiblichen Eid, daß ich alles Vieh, das ich sowohl selbst zu feilem Kauf auf die Bank, als auch anderen Leuten schlachten werde, allezeit bei dem geordneten Einnehmer richtig ansagen und nach den Stücken vergeben, von jedem Pfunde, so auf die Bank geschlachtet worden, zwei Pfennige Steuer entrichten, auch nicht das geringste unterschlagen, noch etwas vom Fleische in die Festung oder Vorstädte hereinschaffen, auch durch andere hereinbringen lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus!

Am 13. Juli 1729 verfügte der Gerichtshalter des Kammergutes, daß die Hausbesitzer niemanden, wer er auch sei, in ihre Behausung auf- und annehmen, er habe denn von seiner letzten Gerichtsobrigkeit eine genaue Kundschaft oder Abbrief vorgelegt. Im Nichtbeachtungsfalle wurde mit einem Neuschocke Strafe gedroht. Die Verfügung sagt, daß unter den Hausgenossen sich vieles liederliches Gesindel oder auch auswärtige Arme, welche nachher von der Gemeinde unterhalten und verpflegt werden müssen, sich einzuschleichen pflegen und nachher derselben zur Last werden, in sothaner Gemeine bleiben und daselbst versorgt werden müssen. Wie die Akten des Jahres 1733 zeigen, hatten die Häusler die Verordnung getreulich befolgt und mit den Hausgenossen gründlich aufgeräumt. (G.-A. N.-G.)

Mit der Armenversorgung war es freilich zur damaligen Zeit anders bestellt, als heute; Anlagen wurden überhaupt nicht erhoben,